

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/5341 —

Aufhebbare Fünfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

- aufgrund einer veränderten Rechtslage in der Gemeinschaft,
- aufgrund datenschutzrechtlicher Erfordernisse,
- zur Erweiterung der Freigrenzen für die genehmigungsfreie Ausfuhr und die Abgabe von Einfuhrkontrollmeldungen,
- durch Verzicht auf einzelne Elemente der Kapitalverkehrsmeldungen,
- durch Anpassung an das Bilanzrichtlinien-Gesetz,
- mit Erschwerung des illegalen Transfers von Technologien
und
- mit Erschwerung antragswidriger Verwendung internationaler Einfuhrbescheinigungen

B. Lösung

Kein Verlangen auf Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Fünften Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (Drucksache 11/5341) nicht zu verlangen.

Bonn, den 6. Dezember 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbach

Grünbeck

Stellv. Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Grünbeck

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 20. September 1989 wurde am 29. September 1989 im Bundesgesetzblatt I Nr. 45 (BGBl. I S. 1749) verkündet. Sie wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung in Drucksache 11/4526 Nr. 2.2 vom 20. Oktober 1989 dem Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, den Bericht dem Plenum möglichst bis zum 25. Januar 1990 vorzulegen.

Die Verordnung

- paßt die Außenwirtschaftsverordnung an neuere Rechtsvorschriften im EG- und nationalen Recht an,
- vereinfacht für Bürger und Verwaltung das Ausfuhrverfahren durch Heraufsetzung der Freigrenzen unter Verzicht auf einzelne Daten
- und
- ergänzt die Kontrolle des Technologietransfers an Unbefugte.

Die Änderungen übernehmen z. B. den in den EG-Vorschriften über das Einheitspapier verwendeten Begriff. Durch die Erweiterung von § 5a Abs. 1 werden Anlagen und Anlagenteile, die zur Erzeugung biologischer Kampfmittel besonders geeignet sind, in die Ausfuhrgenehmigungspflicht einbezogen. Die Erweiterung der Genehmigungspflicht entspricht insoweit den Beschlüssen der Bundesregierung vom 15. Februar und 15. März 1989 zur Verstärkung der Kontrollen des Außenwirtschaftsverkehrs im militärisch-strategischen Bereich.

Ausfuhrerklärung und Ausfuhranmeldung sollen künftig zwei rechtlich von einander unabhängige Papiere sein. In der Praxis werden Verbundvordrucke mit Durchschreibemöglichkeit verwendet, so daß keine Mehrarbeit für die Teilnehmer am Ausfuhrgeschäft eintritt.

Nach der Begründung lassen es die umfangreichen Veränderungen durch diese Verordnung und die vorangegangenen Änderungsverordnungen als im Interesse der Übersichtlichkeit geboten erscheinen, die geltende Fassung der Außenwirtschaftsverordnung von Amts wegen bekanntzumachen. Der Bundesminister für Wirtschaft soll insoweit zu einer Neubekanntmachung der Außenwirtschaftsverordnung in der ab 1. April 1990 geltenden Fassung ermächtigt werden.

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat in seiner 532. Sitzung am 6. Oktober 1989 einstimmig empfohlen, von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen. Diese Empfehlung gilt als Beschluß des Bundesrates gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Bundesrates, sofern bis zur nächsten Plenarsitzung kein Land den Antrag auf Behandlung der Vorlage im Plenum stellt. Ein solcher Antrag ist nicht gestellt worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner Sitzung am 6. Dezember 1989 beraten. Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit bei einer Gegenstimme, von seinem Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 6. Dezember 1989

Grünbeck

Berichterstatte